



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 12/2008

Sehr geehrte Mandanten,

am 09.12.2008 ist endlich das Urteil über die Verfassungswidrigkeit der Kürzung der Pendlerpauschale gefallen! Der Gesetzgeber hatte ja bereits ab 2007 festgelegt, dass die ersten zwanzig Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle nicht beruflich bedingt - also Privatangelegenheit - sein sollen. Dies führte dazu, dass bei Millionen Berufs-Pendlern erhebliche finanzielle Einbußen zu verzeichnen waren: jedem Steuerpflichtigen fehlen durchschnittlich 240 Euro im Jahr in der Geldbörse. Der Fiskus hoffte so jährlich 2,5 Milliarden Euro einzusparen.

Dem hat das Bundesverfassungsgericht nun einen Riegel vorgeschoben und die Regelung für verfassungswidrig erklärt. Interessant hierbei ist, dass das Gericht dem deutschen Steuerbürger nicht ein „Grundrecht“ auf die Pendlerpauschale bescheinigte, sondern sich an der willkürlichen Kilometerabgrenzung störte. Hier besteht nun die Gefahr, dass sich zukünftige Bundesregierungen erneut an der Kürzung der Pendlerpauschale versuchen könnten.

Der Bundesfinanzminister hat versprochen, das bisher einbehaltene Geld bis spätestens Ende März 2009 an die Steuerbürger zurück zu zahlen. Da alle Bescheide diesbezüglich ohnehin unter Vorbehalt standen, sind Erstattungsanträge nicht notwendig.

Er hat darüber hinaus zugesichert, die nun im Bundeshaushalt fehlenden Gelder von insgesamt 7,5 Milliarden Euro (2007 – 2009) nicht auf anderem Wege den Bürgern wegzunehmen, sondern dieses Geld den Steuerzahlern tatsächlich zu belassen. Wenig überraschend hat die Bundesregierung auch gleich die Niederlage vor Gericht in einen Sieg („Zweites Konjunkturpaket“) umgedeutet...

In der Hoffnung, dass auch das Jahr 2009 für alle Steuerpflichtigen solche guten Nachrichten bringt und dass Sie alle, sehr verehrte Mandanten und interessierte Leser, ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr erleben mögen, verbleibt

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## 1 Jahresteuergesetz 2009

Folgende wesentliche gesetzliche Änderungen im steuerlichen Bereich werden nach Verabschiedung im Bundesrat ab 2009 geltendes (Steuer-)Recht:

- Wiedereinführung der degressiven AfA (Absetzung für Abnutzung) in Höhe von 25%. Die Maßnahme ist auf zwei Jahre befristet.
- Heraufsetzung der Grenzen für die Inanspruchnahme der Sonder-Abschreibung nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG). Dies gilt wohl auch für den Investitionsabzugsbetrag (früher: Ansparabschreibung).
- Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen wird von 600 auf 1.200 Euro verdoppelt. Damit sind bis zu 6.000 Euro an Handwerkerkosten begünstigt (bisher 3.000 Euro).
- Verzicht auf die angekündigte Halbierung der abzugsfähigen Vorsteuer (Umsatzsteuer) bei den Kosten, die betrieblich genutzte Pkw verursachen. Dies gilt natürlich auch für Anschaffungen.
- die Befreiung von der Kfz-Steuer bei Neuwagenkäufen für ein bzw. zwei Jahre;
- die Anhebung des Kindergeldes um 10 bzw. 16 Euro im Monat sowie des Kinderfreibetrages auf 6.000 Euro (bisher: 5.808 Euro). Diese Gesetzesänderung wird allerdings noch im Bundesrat wegen Unstimmigkeiten bei der finanziellen Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern abschließend diskutiert.

Erstmals seit Jahren muss der Steuerbürger mit der Verabschiedung eines Jahresteuergesetzes keine „bitteren Pillen“ schlucken, die der Gegenfinanzierung von (mit Getöse verkündeten) Steuersenkungen dienen. Dies ist offensichtlich der tatsächlichen oder vermuteten schwachen Konjunkturlage geschuldet. In wirtschaftlich besseren Zeiten wird auch der Fiskus wieder aktiver werden, um seine Einnahmeseite weiter zu verbessern.

## 2 Erbschaftsteuerreform verabschiedet

Wie bereits im letzten Newsletter berichtet, haben sich Bundestag und Bundesrat nach zähen Verhandlungen auf eine (große) Erbschaftssteuerreform verständigt. Die Regelungen betreffen sowohl Erbschaft- als auch Schenkungsfälle und sind damit auch für die gezielte Übergabe von Vermögen bereits zu Lebzeiten an die Nachkommen von großer Bedeutung. Das Gesetz tritt ab 01.01.2009 in Kraft.

Der Fiskus sichert sich somit ein Steueraufkommen von jährlich 4 Milliarden Euro.

Über die Neuregelungen wird es ab Januar 2009 eine weitere Serie auf Seite 4 Ihres Newsletters geben.

### 3 Neue Werte in der Arbeitnehmer-Sozialversicherung ab 2009

Ab dem 01.01.2009 gelten folgende Werte in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung:

Beitragsbemessungsgrenzen

<u>(Bruttogehaltsobergrenze)</u>	Jahr	Monat	<u>Beitragssätze</u>
- <u>Rentenversicherung</u>			
alte Bundesländer	64.800 €	5.400 €	19,9%
neue Bundesländer	54.600 €	4.550 €	19,9%
- <u>Arbeitslosenversicherung</u>			
alte Bundesländer	64.800 €	5.400 €	2,8%
neue Bundesländer	54.600 €	4.550 €	2,8%
- <u>Krankenversicherung</u>			
einheitlich	44.100 €	4.050 €	15,5%
			(AG: 7,3%; AN: 8,2%)
- <u>Pflegeversicherung</u>			
einheitlich	44.100 €	4.050 €	1,95%
			(AN ohne Kinder: +0,25%)

Soweit nicht anders angegeben, teilen sich Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) die Beiträge je zur Hälfte.

Die Versicherungspflichtgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung beträgt 48.600 Euro jährlich bzw. 4.050 Euro monatlich. Ein Arbeitnehmer, der von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung wechseln will, muss im laufenden Jahr sowie in den drei vorangegangenen Jahren diese Grenze jeweils überschreiten bzw. überschritten haben.

Wenn die Vergütung eines Auszubildenden den Betrag von monatlich 325 Euro nicht überschreitet, muss der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein tragen.

#### Mini-Jobs (Geringfügig Beschäftigte)

- Arbeitslohngrenze (monatlich):	400 €
- pauschale Arbeitgeberbeiträge zur Bundesknappschaft: (Wegfall des Krankenversicherungsanteils von 13%, wenn der Arbeitnehmer privat krankenversichert ist)	28%
- Privathaushalte (RV und KV je 5%):	10%

## 4 Abgeltungssteuer (Teil VII – Zusammenfassung und Schluss)

Zum Abschluss der Serie über die ab 01.01.2009 geltende Abgeltungssteuer sollen die steuerlichen und finanziellen Besonderheiten und Wirkungen noch einmal abschließend dargestellt werden.

**Abgeltungssteuer** ist eine Art Kapitalertragsteuer (Form der Einkommensteuer) mit abgeltender Wirkung für den Anleger. Dies bedeutet, dass theoretisch die mit der Abgeltungssteuer belasteten privaten Kapitalerträge nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen. Der Steuersatz beträgt 25%.

**Aktiensparer** sind durch die Abgeltungssteuer benachteiligt, wenn diese langfristig investieren, da auch Kursgewinne der Besteuerung unterliegen.

Vorteilhaft ist die Abgeltungssteuer für private Investoren, die kurzfristig Aktien kaufen und verkaufen. Auch diese Gewinne unterliegen dem Abgeltungssteuersatz von 25% (bis 2008: individueller Steuersatz bis 45%).

**Betriebliche Kapitalerträge** unterfallen nicht der Abgeltungssteuer, sondern werden mit dem individuellen Steuersatz besteuert (wie bisher). Allerdings besteht die Möglichkeit, alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit diesen Erträgen anfallen, steuerlich geltend zu machen. Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften (GmbH etc.) an „ihre“ tätigen bzw. wesentlich beteiligten Gesellschafter können auf Antrag zu 60% mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden.

**Gültigkeit:** die Regelungen zur Abgeltungssteuer gelten für alle privaten Kapitalerträge ab 01.01.2009. Aktien bzw. Aktienfonds sind betroffen, wenn diese nach dem 31.12.2008 angeschafft werden. Für zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandene Aktien und Aktienfondsanteile gilt hinsichtlich der Besteuerung von Kursgewinnen das „alte“ Recht. Diese Gewinne bleiben wie bisher steuerfrei.

**Sparerfreibetrag:** 801 Euro je Steuerpflichtiger (Ehegatten: 1.602 Euro). Freistellungsaufträge sind weiterhin möglich. Erst bei Überschreiten dieser Grenze behält die Bank Abgeltungssteuer ein.

**Spekulationsfristen** werden ab 2009 im Zusammenhang mit privatem Kapitalvermögen grundsätzlich abgeschafft. Sie gelten aber für Investitionen bis 31.12.2008 und generell auch weiterhin für Immobiliengeschäfte (10 Jahre).

**Verluste** können mit Gewinnen bzw. anderen Kapitalerträgen verrechnet werden. Im Zusammenhang mit Kursverlusten bei Aktien gilt dies nur für gleichartige Kursgewinne.

**Werbungskosten** (Ausgaben im Zusammenhang mit privaten Kapitalerträgen) sind grundsätzlich nicht mehr abzugsfähig.

**Zinssparer** profitieren von der neuen Regelung, da früher die Zinserträge nach Abzug des Sparerfreibetrages mit dem individuellen Steuersatz besteuert wurden. Liegt der Steuersatz unter 25%, wird dieser ab 2009 auf Antrag vom Finanzamt berücksichtigt. Überzahlte Abgeltungssteuer wird dann erstattet bzw. angerechnet.